SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG) will der Bundesrat die teilweise überwiesene Motion 23.3498 *«Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen»* umsetzen.

Im WRG soll demnach eine neue Bestimmung eingeführt werden, welche die Behörden dazu verpflichtet, die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Rechteinhaber:innen vor der Publikation des dazu relevanten Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt, erstreckt sich die Gültigkeit des ehehaften Wasserrechts jedoch so lange, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Revision des WRG einverstanden und ist allgemein der Ansicht, dass es höchste Zeit ist, den «alten Zopf» der ehehaften Wasserrechte abzuschneiden. Denn bereits seit dem Jahr 1918 (!) hält das Gesetz fest, dass Benutzungsrechte für die Wasserkraft von der öffentlichen Hand ausschliesslich im Rahmen von Konzessionen erteilt werden. Es handelt sich bei den ehehaften Wasserrechten also um ein äusserst altes Rechtsinstrument. Umso wichtiger ist es, dass gleichzeitig mit dessen Abschaffung auch die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, welche den gemäss ehehaften Wasserrechten betriebenen Wasserkraftwerke bezüglich des Schutzes der Gewässer (Restwassermenge u.a.) die gleichen Bedingungen auferlegen wie den in Konzession betriebenen Werken. Dies ist mit der vorgeschlagenen Revision der Fall. Dennoch ist der SGB der Meinung, dass die Frist für die Abschaffung der ehehaften Wasserrechte mit dem Ablaufjahr 2040 (und möglicher investitionsbedingter weiterer Erstreckung) zu lange gewählt ist und deutlich verkürzt werden sollte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär